

**Satzung  
des Landkreises Meißen  
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit  
(Entschädigungssatzung)**

vom 28. August 2008,  
geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2010,  
geändert durch 2. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2013,  
geändert durch 3. Änderungssatzung vom 08. Dezember 2016,  
geändert durch 4. Änderungssatzung vom 23. März 2017

- Lesefassung -

**§ 1  
Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich für den Landkreis tätige Bürger und ehrenamtlich für den Landkreis tätige nach § 14 Abs. 1 Satz 2 SächsLKrO Wahlberechtigte erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen und ihren Verdienstaufschlag eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt 6,00 EUR pro Stunde. Pro Tag werden höchstens 7 Stunden angerechnet. Der Tageshöchstsatz beträgt 42,00 EUR.
- (3) Soweit kein Verdienstaufschlag entsteht, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. In diesem Fall wird die Zahlung als Entschädigung für notwendige Auslagen und entstandenen Zeitaufwand gewährt.
- (4) Sondergesetzliche Regelungen über die Entschädigung für ehrenamtlich für den Landkreis Tätige bleiben unberührt.

**§ 2  
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Die Entschädigung wird nach dem tatsächlich entstandenen Zeitaufwand berechnet, soweit dieser für die Dienstverrichtung notwendig war.
- (2) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (3) Abweichend von Abs. 2 wird bei den nach § 4 und § 5 ehrenamtlich Tätigen die angefangene halbe Stunde auf die volle Stunde aufgerundet..

- (4) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit der Sitzungsteilnehmer maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 2 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (5) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### § 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Kreisräten und sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse und Beiräte des Kreistages wird für die Ausübung ihres Amtes anstelle der Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung gewährt.

- (2) Kreisräte erhalten als Aufwandsentschädigung

1. einen Grundbetrag in Höhe von monatlich 100,00 EUR

Fraktionsvorsitzende monatlich den doppelten Grundbetrag

2. ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen

a) des Kreistages in Höhe von 75,00 EUR

b) der Ausschüsse

c) der Beiräte

d) des Ältestenrates und

e) der Unterausschüsse

f) einer vom Landrat oder auf Beschluss des Kreistages einberufenen Arbeitsgruppe

in Höhe von 50,00 EUR

sowie

g) der Fraktionen, soweit die Sitzungen die Anzahl der Sitzungen des Kreistages nicht überschreiten

in Höhe von 25,00 EUR

3. eine Aufstockung bei Teilnahme an der elektronischen Gremienarbeit unter Verzicht auf den postalischen Versand entsprechender Gremienunterlagen in Höhe von monatlich 10,00 EUR.

Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Landrates erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 EUR.

- (3) Sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Kreistages, insbesondere sachkundige Bürger, die mit beratender Funktion in Ausschüssen bestellt sind, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 EUR je teilgenommener Sitzung.
- (4) Teilnehmern an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse kann ein kostenfreier Imbiss bereit gestellt werden. Ein Ausgleich in Geld ist nicht möglich. Die Bereitstellung eines Imbisses liegt im Ermessen des Landrates.

- (5) Das Sitzungsgeld wird nur an Mitglieder des jeweiligen Gremiums, im Falle der Stellvertretung an die Stellvertreter, und nur bei tatsächlicher Teilnahme an der Sitzung gezahlt. Als Nachweis für die tatsächliche Teilnahme dient die Unterschrift auf der Teilnehmerliste.
- (6) Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (7) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

#### **§ 4**

##### **Aufwandsentschädigung für Feuerwehrtechnische Bedienstete**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für den 1. Stellvertreter des hauptamtlichen Kreisbrandmeisters beträgt monatlich 300 EUR, wenn der Stellvertreter einen Teil der Aufgaben des Kreisbrandmeisters regelmäßig wahrnimmt. Die weiteren stellvertretenden Kreisbrandmeister erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 EUR.
- (2) Die Ausbilder für Truppführer, Truppmänner, Maschinisten, Atemschutzgeräteträger, Sprechfunker, Motorkettensägeführer (Modul Feuerwehr), Jugendwarte, Technische Helfer, Bahn- und Sicherheitsbeauftragte, die die Befähigung für diese Tätigkeit durch die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen einer Landesfeuerwehrschule erworben haben, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 EUR je geleistete Ausbildungsstunde.
- (3) Die Helfer der Ausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,50 EUR je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Ausbildern abhalten.“

#### **§ 5**

##### **Aufwandsentschädigung für den Leitenden Notarzt und den Organisatorischen Leiter Rettungsdienst**

- (1) Der Leitende Notarzt erhält für einen 24stündigen Bereitschaftsdienst eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Die Einsatzstunde wird mit 22,00 € vergütet.
- (2) Der Organisatorische Leiter Rettungsdienst erhält für einen 24stündigen Bereitschaftsdienst eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Die Einsatzstunde wird mit 17,00 € vergütet.
- (3) Mit der Entschädigung nach Abs. 1 und 2 sind alle mit der jeweiligen ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

## **§ 6 Aufwandsentschädigungen für den Ausländerbeauftragten**

Der Ausländerbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 6,00 EUR je Stunde.

## **§ 7 Zahlungsweise**

- (1) Die Entschädigung nach §§ 1, 3 und 6 wird zum Quartalsende für das zu Ende gehende Quartal gezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 1 bis 4 wird zum Monatsende für den laufenden Monat gezahlt.
- (3) Die Entschädigung für Kreisausbilder und deren Helfer nach § 4 Abs. 5 und 6 wird auf Stundennachweis zum Monatsende für den laufenden Monat gezahlt.
- (4) Die Entschädigungen nach § 5 werden jeweils zum 15. eines Monats für den laufenden Monat gezahlt.

## **§ 8 Reisekostenvergütung**

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 oder § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz) in der jeweils gültigen Fassung. Weitergehende Regelungen in gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Dienstreisen im Sinne des Abs. 1 sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Kreisgebietes.
- (3) Die Erstattung von notwendigen Auslagen für Bürger und sonstige Sachkundige, die in Sitzungen des Kreistages und seinen Gremien geladen werden, erfolgt nach dem Sächsischen Reisekostengesetz.
- (4) Die Genehmigung für die Durchführung von Dienstreisen erteilt der Landrat.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**